

Anmeldung

für einen
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Krippenplatz (1 bis 3 Jahre)
- Platz in altersgemischter Gruppe (2 bis 6 Jahre; nicht Krippe)
- Kindergartenplatz (3 bis 6 Jahre)
- Hortplatz (6 bis 10 Jahre)

Aufnahme zum (1. eines Monats)	Gewünschtes <u>Aufnahme-Datum</u> : <input style="width: 80%;" type="text"/>
---------------------------------------	--

1. Wunschkindergarten	
2. Wunschkindergarten	

Vor- und Zuname des aufzunehmenden Kindes	
Geburtsdatum	
Geschlecht	
Konfession	
Geburtsort, Geburtsstaat	
Staatsangehörigkeit <small>(evtl. Mehrfach-Nennung)</small>	
Anschrift (Hauptwohnung)	
Besonderheiten (z. B. Allergien)	
Kinderarzt	

	Vater	Mutter
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort, Geburtsstaat		
Staatsangehörigkeit <small>(evtl. Mehrfach-Nennung)</small>		
Rufnummer (privat)		
Mobil		
Anschrift (Hauptwohnung)		
Beruf		
Name des Arbeitgebers		
Anschrift des Arbeitgebers		
Rufnummer (dienstlich)		

Zahl und Geburtsjahr der im Haushalt lebenden Kinder	
Besucht schon eines der Kinder einen Kindergarten?	
Wenn ja, welchen?	

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Künzell (Benutzungssatzung) vom 14.06.2018 und die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Künzell vom 14.06.2018 erkenne/n ich/wir an. Mir/Uns ist bekannt, dass Änderungen bzw. Neufassungen der Satzungen im Amtsblatt der Gemeinde Künzell öffentlich bekannt gemacht werden.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns zur Einhaltung der mir/uns bekannt gemachten Vorgaben der Gemeinde Künzell bezüglich des Infektionsschutzgesetzes.

Außerdem gebe/n ich/wir die Einwilligung für die Erhebung der vorgenannten Daten. Alle Angaben in dieser Anmeldung werden von mir/uns nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und ggf. aktualisiert.

Künzell,

(Datum)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Verbleib bei den Eltern – Bitte aufbewahren!

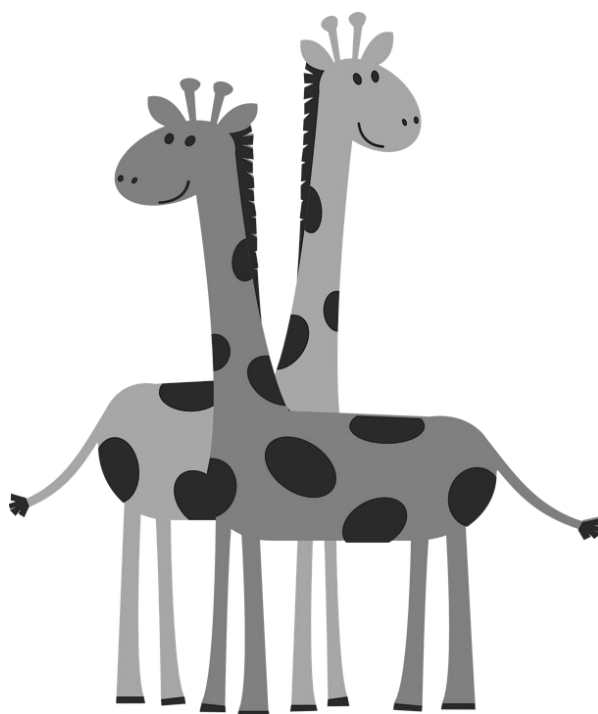


Gemeinde Künzell

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

und

Kostenbeitragssatzung + Ergänzungssatzung



Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Künzell

(Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018, (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell am 14. Juni 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung)

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Künzell unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
 3. Schulkinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in Hortgruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde Künzell ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder/altersgemischte Gruppe) und
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) und
 3. Schulkindern bis zum Ende der Grundschulzeit höchstens bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Hortkinder/altersgemischte Gruppe).
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Künzell auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 7 bleibt unberührt.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Die Vergabe von Plätzen ist monatsweise zu betrachten.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen:

Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder von Erziehungsberechtigten aufgenommen, die

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des SGB erhalten.

Durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, des Ausbildungsträgers, der Hochschule, des Amtes für Arbeit und Soziales oder der Agentur für Arbeit ist der Bedarf nachzuweisen.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten ohne Mittagsbetreuung sind an Werktagen montags bis freitags mindestens 5 ½ Stunden geöffnet. Kindertagesstätten mit Mittagsbetreuung sind an Werktagen montags bis freitags mindestens 7 ½ Stunden durchgehend geöffnet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze (Exklusivbetreuung mit Früh- und/oder Spätbetreuung) oder eine Mittagsbetreuung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (4) Die Tageseinrichtung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/oder Herbstferien in Hessen für jeweils eine Woche,
 - c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen und Arbeitsbesprechungen des Personals, Betriebsversammlung und -ausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z. B. wegen Streiks, keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Künzell und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen (Nachweis der Beratung durch den Kinderarzt erforderlich). Ein Nachweis über später erfolgte Impfungen ist nachzureichen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal pünktlich wieder ab. Das Personal ist nicht verpflichtet, Kinder außerhalb der Öffnungszeiten zu beaufsichtigen.
- (3) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich, der Witterung entsprechend, zu kleiden.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (7) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (8) Wird von Mitarbeiter/n/innen der Tageseinrichtung eine Erkrankung (sichtliches Unwohlsein, Fieber etc.) oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (9) Ist die Verabreichung von Medikamenten bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (nur bei medizinischer Notwendigkeit) oder für einige Tage zur Nachbehandlung während der Betreuungszeit in der Kita unumgänglich, so kann durch das pädagogische Personal die Medikamentengabe mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und der schriftlichen eindeutigen Medikation eines Arztes erfolgen.

§ 9

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlender Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen von der Tageseinrichtung sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich; sie sind spätestens bis zum letzten Tag des dem Kündigungsmonat vorangehenden Monats schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung Künzell vorzunehmen. Sollte der Monatsletzte auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so gilt der nächstfolgende Werktag. Verspätet eingereichte Abmeldungen werden erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Abmeldungen von der Tageseinrichtung, die für den Zeitraum nach dem 30.04. bis 31.07. eines jeden Jahres wirksam werden, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren. Ausnahmen sind nur bei Wohnortwechsel (Wegzug aus der Gemeinde) möglich. In diesen Fällen gilt die Abmeldefrist nach Abs. 1.
- (3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Künzell vom 20. Mai 2011, gültig ab 01. August 2011, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kostenbeitragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Künzell
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder
in der jeweils gültigen Fassung

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (7) Es besteht kein Anspruch, innerhalb einer Einrichtung von einem Krippenplatz auf einen Platz in der altersgemischten Gruppe zu wechseln.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Kinder 1 und 2 Jahre alt in einer Krippeneinrichtung

Betreuungsform

1.1	Standardbetreuung (inkl. Mittagessen) 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	195,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
1.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	45,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
<u>Optionen:</u>		
1.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	30,00 €
1.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	30,00 €

2. Kinder 2 Jahre alt in einer altersgemischten Gruppe

Betreuungsform

2.1	Standardbetreuung <u>ohne</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	140,00 €
2.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	35,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
<u>Optionen:</u>		
2.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	25,00 €
2.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	25,00 €

3. Kinder 3 Jahre alt bis zum Schuleintritt

Betreuungsform

3.1	Standardbetreuung <u>ohne</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	125,00€ (kostenfrei wegen § 3 Abs. 1)
3.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	30,00€ + Verpflegungsentgelt einzeln
3.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	20,00 €
3.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	20,00 €
3.5	Vormittagsbetreuung ohne Möglichkeit von Zusatzmodulen 07.00 – 12.30 Uhr	115,00 € (kostenfrei wegen § 3 Abs. 1)

4. Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit

Betreuungsform

4.1	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 15.30 Uhr	105,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
	<u>Option:</u>	
4.2	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	15,00 €
4.3	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	15,00 €

5. Notfallregelung (nur in Abstimmung mit der Kindergartenleitung)

5.1	Einzelbetreuung <u>mit</u> Essen	5,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
-----	----------------------------------	--

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Künzell jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit die Standardbetreuung (§ 2 Ziff. 3.1. dieser Satzung) oder Vormittagsbetreuung (§ 2 Ziff. 3.5) gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Die Kostenfreistellung tritt zu Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kraft.

- (2) Für die über die Vormittags-, Standard- bzw. Exklusivbetreuung hinausgehende Betreuungszeit (Option) wird der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 4 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt enthält die Kosten für
 1. das Essen (Kosten der Drittanbieter werden 1:1 weiter berechnet)
 2. die Getränke
 3. die HaushaltshilfenDie Höhe des Verpflegungsentgelts wird vom Gemeindevorstand festgelegt und im Amtsblatt der Gemeinde Künzell, auf der Homepage der Gemeinde unter www.kuenzell.de und durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stornierung einer grundsätzlich bestellten Mittagsverpflegung für einzelne Tage muss bis zum Dienstag für die Folgewoche erfolgen, damit das Verpflegungsentgelt nicht in Rechnung gestellt wird.

§ 5 Änderung der Betreuungsform

Für die Änderung der Betreuungsform

1. im Wechsel zwischen Standard- und Exklusivbetreuung bzw. Vormittagsbetreuung sowie
2. bei Zubuchung, Abwahl oder Wechsel von Optionen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zu den Stichtagen 01.01. oder 01.08. eines jeden Jahres. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 der Benutzungssatzung.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag - mit Ausnahme des Verpflegungsentgeltes - ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Das Verpflegungsentgelt ist am 15. des darauffolgenden Monats fällig. Beide Kostenbeitragsarten sind an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiter zu zahlen.
- (4) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - b. Anschrift,
 - c. Geburtsdatum des Kindes,
 - d. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschfristen der personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII i. V. m. SGB X eingehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft. Die bisherige Kindertagesstätten-Gebührensatzung vom 20. Mai 2011, gültig ab 01. August 2011, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ergänzungssatzung

zur Kostenbeitragssatzung über die Ermäßigung für Geschwister

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell in ihrer Sitzung am 13. September 2018 nachstehende

Ergänzungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Ermäßigung für Geschwister

beschlossen:

§1 Grundsatz

In der Gemeinde Künzell werden Kinder in Tageseinrichtungen betreut. Zur finanziellen Entlastung von Familien, die gleichzeitig mehrere Kinder in kommunalen Einrichtungen gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII bis zur Grundschulzeit betreuen lassen, und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, beteiligt sich die Gemeinde Künzell auf Antrag mit einem Nachlass an den Betreuungskosten.

§2 Voraussetzungen für eine Ermäßigung

1. Mindestens zwei Kinder einer Familie im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt müssen gleichzeitig in einer kommunalen Tageseinrichtung der Gemeinde Künzell betreut werden.
2. Antragsteller, dies können Paare wie auch Alleinerziehende sein, müssen mit den zu berücksichtigenden Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Künzell unter gleicher Adresse gemeldet sein.

§3 Höhe der Ermäßigung

Die monatlichen Kostenbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind werden um max. 60 € je Kind reduziert.
Die zugrunde legbaren Betreuungskosten sind untereinander nicht kumulierbar.

§ 4 Antragstellung

1. Die Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag über die zu zahlenden Kostenbeiträge gewährt, und zwar ab dem 1. des Monats der Antragstellung (Antragseingang). Eine rückwirkende Antragstellung zum 01.08.2018 ist bis zum 30.10.2018 möglich.

2. Die Ermäßigung wird monatlich bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen, gewährt.

§ 5 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung werden die anzugebenden erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt 1 Jahr nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt rückwirkend ab 01. August 2018 in Kraft.

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer legetartischen durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Scabies (Krätze) ◆ Impetigo (ansteckende Borkenflechte) ◆ Tuberkulose ◆ Diphtherie ◆ EHEC ** – Enteritis ◆ Shigellose ◆ Cholera ◆ Typhus ◆ Paratyphus ◆ Polio ◆ Pest ◆ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome ◆ Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags ◆ Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse ◆ Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Keuchhusten 5 Tage ◆ Scharlach, ◆ Streptokokkenangina 24 Stunden ◆ Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche <p>*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>E</u>ntero-<u>H</u>aemorrhagische <u>E</u>scherichia <u>C</u>oli-Bakterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Akute Gastroenteritis 2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls ◆ Meningitis Nach Abklingen der Symptome

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
 - Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Kindereinrichtung

Elternbrief Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen
 des IfSG
 Seite 2

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausung
	<i>Röteln</i>

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist :

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
	<i>Röteln</i>
	<i>Windpocken</i>